

In seinem Urteil (§ 280) ist der Richter 'weder an die tatsächliche noch an die rechtliche Beurteilung der Tat durch die DVP gebunden. Er kann die Geldbuße bestätigen, ermäßigen oder den Antragsteller freisprechen. Jedoch darf er die in der polizeilichen Strafverfügung angegebene Geldbuße nicht überschreiten, weil dem Bürger keine Nachteile daraus erwachsen dürfen, daß er einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt hat.

Verwirft der Richter den Antrag auf gerichtliche Entscheidung, weil der Antragsteller der Hauptverhandlung unentschuldigt ferngeblieben ist, so geht der Richter im Urteil nicht auf die Sade selbst ein. Die Urteilsbegründung enthält nur die Tatsachen, aus denen auf das Nichtvorliegen einer Entschuldigung bzw. die Unzulänglichkeit eines als Entschuldigung gemeinten Vorbringens des Antragstellers geschlossen wird. Dabei ist auf die ordnungsgemäße Ladung des Antragstellers und die vorhandene Entschuldigungsmöglichkeit einzugehen.

Gegen das Urteil des Kreisgerichts, das in dieser Verfahrensart erlassen wurde, ist kein Rechtsmittel zulässig.

#### 8.9.5.

##### Das Verfahren

##### bei selbständiger Einziehung

Auf Einziehung von Gegenständen und auf Vermögenseinziehung wird in der Regel in einem Strafurteil erkannt, das die strafrechtliche Verantwortlichkeit feststellt und Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausspricht.

Auch im gerichtlichen Strafbefehl kann neben einer Strafe auf Einziehung erkannt werden.

Das Strafgesetzbuch sieht jedoch in § 56 Abs. 4 und § 57 Abs. 4 vor, daß die Einziehung von Gegenständen bzw. die Vermögenseinziehung unter bestimmten Voraussetzungen vom Gericht auch „selbständig angeordnet werden kann“, d. h., ohne daß ein Strafverfahren gegen eine bestimmte Person durchgeführt wird. Bei der selbständigen Einziehung steht der Sicherungscharakter dieser Maßnahme im Vordergrund.

Im Anpassungsgesetz werden weitere Strafbestimmungen angeführt, nach denen auf Einziehung selbständig erkannt werden kann.

Es soll vor allem der Gefahr vorgebeugt werden, daß die einzuziehenden Gegenstände oder das einzuziehende Vermögen zu weiteren Straftaten ausgenutzt werden können. In anderen Fällen soll die selbständige Einziehung verhindern, daß der Täter, gegen den ein auf seine Verurteilung gerichtetes Strafverfahren nicht durchführbar ist, im Besitz der durch die Straftat erlangten Vorteile bleibt.

Ein selbständiges Einziehungsverfahren darf nicht hinsichtlich solcher Gegenstände stattfinden, die in sozialistischem Eigentum stehen oder deren Einziehung nach dem Gesetz außergerichtlichen Organen vorbehalten ist (§ 56 Abs. 2).

Die Zulässigkeit eines Verfahrens bei selbständiger Einziehung ist an folgende Voraussetzungen gebunden, die insgesamt \* vorliegen müssen:

- a) Die Straftat, zu der die einzuziehenden Gegenstände oder das einzuziehende Vermögen in einer von § 56 Abs. 1 oder § 57 Abs. 1 StGB beschriebenen Beziehung gestanden haben, muß objektiv den Tatbestand einer vorsätzlichen Straftat erfüllen.
- b) Das Verfahren gegen den Täter muß undurchführbar, vom Gesetz aber nicht ausgeschlossen sein. Das ist der Fall, wenn der Täter nicht ermittelt werden konnte, wegen der Straftat einem anderen Staat ausgeliefert wurde oder inzwischen verstorben ist.

Ist die Durchführung eines Verfahrens gegen einen Flüchtigen oder Abwesenden nur darum unterblieben, weil der Staatsanwalt keinen entsprechenden Antrag gestellt hat, so ist dennoch ein Verfahren bei selbständiger Einziehung zulässig, falls der Staatsanwalt die selbständige Einziehung beantragt/\*1

41 Vgl. H. Lischke./S. Wittenbeck, „Die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Bemerkungen zum Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, Kapitel 6 und 7“, Neue Justiz, 1977/11, S. 325 ff., bes. S. 328.